

## **Beschlussvorlage**

### **zu Punkt 18. für die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung (Gemeinde Schülldorf) am Montag, 17. Juni 2013**

---

#### **Beratung und Beschlussfassung über die Vorschläge für die Schöffenwahl**

##### 1. Darstellung des Sachverhaltes:

Die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 steht bevor. Gegenüber den vorherigen Geschäftsjahren hat sich das Verfahren der Wahl nicht geändert. Die Präsidentin des Landgerichts Kiel hat gemäß § 36 Abs. 4 Gerichtsverfassungsgesetz bestimmt, dass in

#### **Schülldorf eine Person**

für die Schöffenwahl vorzuschlagen ist.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl liegen der Verwaltung keine Bewerbungen vor.

Durch die Gemeindevertretung ist daher eine Person zu bestimmen, die in die Vorschlagsliste für die Wahl aufgenommen werden soll.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist gemäß § 36 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz die Zustimmung von 2/3 der anwesenden, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter erforderlich.

Einen Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz – für die Schöffenwahl gelten die §§ 28 bis 45 – ist dieser Beschlussvorlage beigelegt.

##### 2. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

##### 3. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, Frau/Herrn \_\_\_\_\_ für die Schöffenwahl 2014 bis 2018 vorzuschlagen.

Im Auftrage

gez.  
Joachim Haller

Anlage(n):  
Auszug des Gerichtsverfassungsgesetzes